

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 06. September 2002

Dr. Diethardt von Preuschen

B2-18/IX-02

In dem Schiedsgerichtsverfahren

Ortsverband B der Freien Demokratischen Partei, vertreten durch den Ortsvorstand, dieser vertreten durch den Ortsvorsitzenden W,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Beigeladener:

Kreisverband A der Freien Demokratischen Partei, vertreten

durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden

gegen

B,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Notar L

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Parteiausschluss.

Das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Schiedsrichter Michael Reichelt, Hinrich Budelmann, Dr. Gerhard Wolf und Dr. Paul Becker in der mündlichen Verhandlung am 06.09.2002 in Berlin beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 12.01.2002 wird aufgehoben.
2. Dem Antragsgegner wird ein Verweis erteilt, verbunden mit der Aberkennung der Fähigkeit, für ein Jahr ab dem 12.01.2002, ein Parteiamt zu bekleiden.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist langjähriges Mitglied der FDP im Ortsverband B und war zeitweilig dessen stellvertretender Vorsitzender. Er war seit 1996 Mitglied im Gemeinderat B. Dort bildete er mit dem Fraktionsvorsitzenden Dr. K die FDP Fraktion.

Vor der Kommunalwahl 2001 ist der Antragsgegner im Wahlbezirk 2 auf Platz 2 aufgestellt worden. Er kandidierte auch zum Kreistag.

Im Ortsverband B schwelte schon längere Zeit ein Streit um die Tierschutzverordnung der Gemeinde. Antipoden waren der seinerzeitige Ortsvorsitzende H und der Antragsgegner. Im Vorfeld der Wahl kam es zu Auseinandersetzungen über das Programm für die Kommunalwahl. Der Antragsgegner war mit wesentlichen Punkten des im Juni 2001 beschlossenen Programms nicht einverstanden. Deshalb verachtete er auf die Kandidatur auf den Listen der FDP und kandidierte als Einzelbewerber zum Gemeinderat. Die Unterlagen hierzu reichte er am 01.08.2001 bei der Gemeinde ein. Bei der Kommunalwahl am 09.09.2001 erreichte die FDP 9,5 % (1996 8,1 %) und damit 3 Sitze im Gemeinderat. Der Antragsgegner erhielt 447 Stimmen; er erhielt keinen Sitz im Gemeinderat.

Aufgrund der Einzelbewerbung als FDP Mitglied neben der Bewerbung des FDP Ortsverbandes B hat dieser beim Landesschiedsgericht beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner hat seine Einzelbewerbung wegen der, schweren Auseinandersetzungen mit dem Ortsvorsitzenden H verteidigt und beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen hat den Antragsgegner durch Beschluss vom 12.01.2002 aus der Partei ausgeschlossen.

Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat gegen diesen ihm am 07.02.2002 zugestellten Beschluss am 06.03.2002 Beschwerde eingelegt. Er hält seinen Ausschluss für eine zu harte Entscheidung; er möchte Mitglied der Partei bleiben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 12.01.2002 aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller, der im März 2002 den Vorsitzenden nicht wieder und stattdessen W als Vorsitzenden gewählt hat, beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beigeladene, der die weitere Mitgliedschaft des Antraggegners befürwortet, stellte keinen Antrag.

II.

Die Beschwerde ist fristgerecht und zulässig.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts war aufzuheben, weil ein Parteiausschluss des Antragsgegners unverhältnismäßig ist. Ihm war wegen parteischädigenden Verhaltens ein Verweis zu erteilen, verbunden mit der Aberkennung der Fähigkeit, für ein Jahr ab dem 12.01.2002 ein Parteiamt zu bekleiden.

Gegen ein Parteimitglied, das gegen die Satzung oder die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt, und ihr damit Schaden zufügt, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, und zwar abgestuft zwischen einem (1.) Verweis und dem (5.) Ausschluss der Partei (§ 6 Abs. 1 S. 1 Bundessatzung der FDP (BSa)). Der Ausschluss setzt voraus, dass das Mitglied vorsätzlich handelt und ihr durch sein Handeln schweren Schaden zufügt (§ 6 Abs. 2 S. 1 BSa).

Der Antragsgegner hat mit seiner Einzelbewerbung der Partei schweren Schaden zugefügt, wie das Wahlergebnis zeigt. Dies rechtfertigt jedoch nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht den Ausschluss des Antraggegners. Vielmehr sind ein Verweis verbunden mit der Aberkennung der Fähigkeit für ein Jahr, ein Parteiamt zu bekleiden, die angemessene Ahndung (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 und S. 2).

Der Antragsgegner handelte bei seiner Einzelbewerbung bedingt vorsätzlich. Er hat sich, weil er über die seinerzeitigen Auseinandersetzungen im Ortsverband B enttäuscht war, entschlossen, als Einzelbewerber zu kandidieren. Er stellte sich damit im Wahlbezirk 2 gegen die Wahlbewerber der FDP und deren Liste. Dabei nahm er in Kauf, dass die Wähler seine Bewerbung als Bruch mit der FDP auffassten. Er wollte selbst gewählt werden und war sich bewusst, dass diese Stimmen der FDP verloren gehen könnten.

Der Partei ist auch ein schwerer Schaden, die tatsächliche Folge des parteischädigenden Handelns, entstanden.

Die Partei kann es nicht hinnehmen, dass Mitglieder Einzelkandidaturen betreiben oder gar auf sogenannten unabhängigen Listen kandidieren und damit in Konkurrenz zur eigenen Partei treten. Es ist jedoch eine offene Frage, ob die FDP tatsächlich ein Mandat mehr erhalten hätte. Ein Zusammenzählen der Stimmen für den Antragsgegner und für die FDP und eine danach rechnerische Ermittlung der sich dann ergebenden Sitzverteilung vernachlässigt folgendes: Die Stimmen für den Antragsgegner und die FDP sind zustande gekommen, weil es in der Partei zu Auseinandersetzungen gekommen war und diese öffentlich thematisiert worden sind. Ob der als Person in B anerkannte Antragsgegner als Wahlbewerber der FDP genauso viele Stimmen auf sich vereinigt hätte, ist ebenso offen wie die Frage, wie viele Wähler ihn nur gewählt haben, weil er diesmal als Einzelbewerber aufgetreten war. Unbeschadet dieser Frage hat der Antragsgegner der Partei schweren Schaden zugefügt, weil seine Einzelbewerbung das Erscheinungsbild der Partei vor der Wahl empfindlich gestört, die potentiellen Wähler der FDP verunsichert und die FDP wahrscheinlich auch Stimmen gekostet hat.

Für das Verhalten des Antragsgegners gibt es jedoch auch Entschuldigungsgründe. Die Auseinandersetzungen im Ortsverband B vor der Wahl sind inhaltlich und in ihren Formen intensiv und heftig gewesen. Die Erklärungen des Antragsgegners hierzu in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht haben der neue Ortsverbandsvorsitzende W und der Vorsitzende des Kreisverbandes O bestätigt. Der Antragsgegner konnte daraufhin enttäuscht und verärgert sein. Sein Entschluss, als Einzelbewerber zu kandidieren, findet hierin eine gewisse Erklärung.

Demgemäß hat es das Bundesschiedsgericht als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, dem Antragsgegner einen Verweis zu erteilen und ihm die Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, für ein Jahr lang ab zu erkennen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 BSchGO

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Paul Becker

gez. Hinrich Budelmann